



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 01/2005

§ 1 Allgemeines

1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen.
Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Der Verzicht auf die Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform. Sofern die vom Käufer verwendeten Geschäftsbedingungen den vom Verkäufer verwendeten Geschäftsbedingungen widersprechen, gilt die gesetzliche Regelung.
2) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

§ 2 Preise

1) Die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise sowie die Kosten für Verpackung, Fracht und andere Nebenkosten gelten als vereinbart.
2) Die Metallwerte werden auf der Basis der Notierung der NE-Metallverarbeiter vom Vortag des Auftragseingangs – bzw. vom Vortag nach geklärtem Auftragseingang – berechnet zzgl. Bezugskosten. Bei Kupfer erfolgt die Abrechnung zur mittleren DELNotierung zzgl. Bezugskosten.
3) Die berechneten Preise und Kosten werden mit der gesetzlichen Umsatzsteuer beaufschlagt.

§ 3 Lieferung

1) Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind. Der bestätigte Liefertermin ist ein Ab-Werk-Termin.
2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Untertierlieferanten eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
Soweit darüber hinaus im Falle des Verschuldens des Verkäufers Schadenersatzansprüche bestehen, gilt § 5 Abs. 3.
4) Der Verkäufer ist zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt.
5) Wird die Verpackung vom Verkäufer gestellt und nicht gesondert berechnet, so bleibt sie auch nach Lieferung Eigentum des Verkäufers und ist spätestens 3 Monate nach Lieferdatum an den Verkäufer zurückzugeben. Nach Ablauf von 3 Monaten ab Lieferung ist der Verkäufer berechtigt, die Verpackung zu den Verrechnungspreisen des Verkäufers zu berechnen, mindestens aber zu den vollen Wiederbeschaffungskosten.
Gleiches gilt, wenn die Verpackung beim Käufer beschädigt wird.
6) Branchenübliche, zumutbare Mehr- oder Minderlieferungen bis maximal +/- 10 % der Bestellmenge sind zulässig.

§ 4 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die, den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 5 Gewährleistung

1) Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Verkäufers beschriebene Beschaffenheit, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2) Der Verkäufer leistet für Mängel der Ware nach seiner Wahl Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Branchenübliche und zumutbare Abweichungen im Sinne von § 3 Abs. 6 können nicht beanstandet werden. Offensichtliche Mängel können nur sofort nach Empfang der Ware geltend gemacht werden und sind vom Fahrer bzw. dem Transportunternehmer schriftlich zu bestätigen. Versteckte Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Untersuchungs- und/oder der vorgenannten Rümpflichten ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Im Falle unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verarbeitung durch den Käufer ist die Geltendmachung jeglicher Mängel ausgeschlossen, es sei denn der Käufer beweist auf seine Kosten, dass die Mängel vom Verkäufer zu vertreten sind. Auch im Übrigen trifft den Käufer die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Entstehung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, leistet der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz, wobei die Ersatzlieferung berechnet und die mangelhafte Ware nach Rücklieferung gutgeschrieben wird. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung auf Anforderung des Käufers an einen anderen Ort gebracht worden ist. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen, den Rücktritt jedoch nur dann, wenn eine erbrachte Teilleistung für den Käufer ohne Interesse ist bzw. der die Gewährleistung auslösende Mangel erheblich ist. Für evtl. Schadenersatzansprüche gilt § 5 Abs. 3.
3) Eine Haftung des Verkäufers im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausgeschlossen, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers vorliegt. Sofern vom Verkäufer eine vertragswesentliche Pflicht verletzt worden ist, ohne dass ihm Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware und zwar gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage die Ansprüche gestützt sein mögen. Die Verantwortlichkeit des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1) Die Rechnungen des Verkäufers sind zahlbar – unabhängig vom Eingang der Ware und dem Recht der Mängelrüge – innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 Prozent Skonto oder 30 Tagen rein netto, vorausgesetzt es sind keine anderen Vereinbarungen getroffen.
2) Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, ohne dass es dazu einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Anspruchs auf Schadenersatz bleibt dem Verkäufer vorbehalten.
3) Der Verkäufer ist berechtigt, nach Eintritt von Zahlungsverzug sämtliche noch offene Forderungen gegen den Käufer fällig zu stellen und geschuldete Lieferungen nur noch gegen Vorkasse oder gleichwertige Sicherheit auszuführen. Entsprechendes gilt im Falle einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers, die nach Vertragsabschluss eintritt oder die dem Verkäufer nach Vertragsabschluss bekannt wird und die die Erfüllung der dem Verkäufer gegenüber bestehenden Zahlungspflichten gefährdet.
4) Wechsel werden nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung und zwar erfüllungshalber angenommen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
5) Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen vom Verkäufer bestrittenen Gegenansprüchen ist nicht statthaft.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.
2) Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der gelieferten Waren berechtigt. In der Rücknahme sowie der Pfändung der Ware durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Verkäufer ausdrücklich schriftlich erklärt.
3) Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind nicht gestattet. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4) Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.
Wird die gelieferte Ware mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
Zur Einziehung der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen bleibt der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über den Verkauf der abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich zu informieren.
5) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Käufer stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden die Waren des Verkäufers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist diese andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Verkäufer. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

§ 8 Rücksendungen

Hat der Verkäufer den Transport durchzuführen, erfolgen Rücksendungen – auch Verpackungsmaterial – nur durch die vom Verkäufer beauftragte Spedition. Abweichungen sind nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung möglich.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
Gerichtsstand ist für beide Teile nach Wahl des Verkäufers das Amtsgericht bzw. das übergeordnete Landgericht, in dessen Bezirk der Verkäufer seinen Sitz hat. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
Alleinverbindliche Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch dann, wenn Verträge außer in Deutsch in einer anderen Vertragssprache abgefasst sind.

§ 10 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.